

Reichs = Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

Nr. 33.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Sammelkarten und die Vernichtung von Quittungskarten. S. 367.

(Nr. 4072.) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Sammelkarten und die Vernichtung von Quittungskarten. Vom 8. Juni 1912.

Auf Grund des § 1423 Abs. 2, 3 der Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat über die Einrichtung von Sammelkarten und die Vernichtung von Quittungskarten nachstehende Bestimmungen beschlossen:

I. Einrichtung von Sammelkarten.

(§ 1423 Abs. 2.)

1. Sammelkarten können von den Versicherungsanstalten für sämtliche Versicherungsklassen oder für einen Teil derselben angelegt werden. Sie müssen aus dem für die Quittungskarten vorgeschriebenen Stoffe hergestellt werden und die in dem anliegenden Muster vorgesehenen Angaben enthalten. Aber die Mindest- und Höchstmaße der Größenform für die Sammelkarten kann das Reichsversicherungsamt bestimmen.
2. Die erste Sammelkarte eines jeden Versicherten ist am Kopfe mit Nr. 1, jede folgende mit fortlaufender Nummer zu bezeichnen; in der vorhergehenden ist auf die folgende Sammelkarte zu verweisen.
3. Neu eingehende Quittungskarten werden in die Sammelkarten in der Regel alsbald nach ihrem Eingang übertragen. Aber die Aufarbeitung älterer Bestände bestimmt die Versicherungsanstalt.

Sammelkarten dürfen nur für je einen Versicherten angelegt werden. Quittungskarten, bei denen die Personeneinheit ihrer Inhaber nicht ungewiss ist, dürfen in dieselbe Sammelkarte nicht übertragen werden.

Bedenken gegen den Inhalt der Quittungskarten, insbesondere gegen die Richtigkeit der Eintragungen oder gegen die Ordnungsmäßigkeit der Marktenwendung, sind zunächst vor der Übertragung aufzuklären. Ist